Fischereiverordnung (FiVO)

RRB Nr. 2008/1470 vom 25. August 2008 (Stand 1. Februar 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf das Fischereigesetz vom 12. März 2008¹)

beschliesst:

1. Fischereiregal

§ 1. Sachkundenachweis

¹ Wer in einem Gewässer des Kantons Solothurn fischen will, muss unter Vorbehalt von Absatz 3 einen Sachkundenachweis vorweisen.

² Die zuständige Fachstelle regelt die Einzelheiten betreffend den Erwerb des Sachkundenachweises.

³ Wer ein Tages- oder Wochenpatent beziehen will, erhält von der Patentausgabestelle eine schriftliche Information über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei.

§ 2. Anerkennung Sachkundenachweis

Als Sachkundenachweise werden anerkannt:

- a) der schweizerische Sachkundenachweis mit Prüfung:
- b) der schweizerische Sachkundenachweis gemäss Übergangslösung;
- c) gleichwertige ausländische Sachkundenachweise.

§ 3. Patentgewässer, Klassierung

¹ Fliessgewässer mit vorwiegendem Edelfischbestand:

- Chastelbach;
- Dünnern, von der Einmündung des Augstbach in Balsthal abwärts;
- Emme:
- Emmekanal;
- Lüssel;
- Lützel.
- ² Fliessgewässer mit gemischtem Fischbestand:
- Aare und Kanäle;
- Birs bei Dornach.
- ³ Stauseen mit gemischtem Fischbestand:
- Stau von Flumenthal, vom Stauwehr bis zur Wengibrücke in Solothurn;
- Stau von Ruppoldingen, vom Stauwehr bis zur militärischen Übersetzstelle in Boningen.

¹⁾ BGS 625.11.

625.12

§ 4. Patente

¹ Patente sind bei der zuständigen Fachstelle zu beziehen.

² Tages- oder Wochenpatente können bei weiteren Verkaufsstellen bezogen werden. Die zuständige Fachstelle publiziert die aktuelle Liste.

³ Jugendlichen wird bis zum Ende des Kalenderjahres in welchem sie das 18. Altersjahr vollenden ein Jugendpatent erteilt.

⁴ Jahrespatente für Fischereiaufseher oder Fischereiaufseherinnen und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der zuständigen Fachstelle zur Ausübung der Fischereiaufsicht sowie zeitlich und örtlich beschränkte Kollektivpatente für Ausbildungs- und Schnupperkurse sind gebührenfrei.

§ 5. Ausserkantonaler Zuschlag

¹ Wer ein Patent zum Grundtarif beziehen will, hat seinen Wohnsitz im Kanton Solothurn oder eine gültige kantonale oder ausserkantonale Jahresfischfangbewilligung nachzuweisen.

² Der Zuschlag für ausserkantonale Fischer und Fischerinnen ohne gültige Jahresfischfangbewilligung beträgt 50 %.

³ Bei Jugendpatenten wird kein ausserkantonaler Zuschlag erhoben.

§ 6. Rückerstattung

Bei Verhinderung an der Ausübung der Fischerei besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Patentgebühren.

§ 7. Pachtgewässer, Klassierung

¹ Gewässer mit gemischtem Fischbestand:

Baslerweiher in Seewen.

² Gewässer mit vorwiegendem Edelfischbestand:

Alle anderen Pachtgewässer.

§ 8. Fischereikarten für Gäste

¹ Pächter und Pächterinnen beziehen Fischereikarten für Gäste bei der zuständigen Fachstelle.

² Diese Fischereikarten müssen die Gewässerbezeichnung, die Personalien der fischenden Person, die Gültigkeitsdauer und die Unterschrift des Pächters oder der Pächterin enthalten.

³ Fischereikarten für Gäste sind persönlich und nicht übertragbar.

§ 9. Nachweis Fischereiberechtigung

¹ Das Patent respektive die Fischereikarte für Pachtgewässer sind bei der Fangausübung stets zusammen mit der Fischfangstatistik und einem offiziellen Personalausweis mitzuführen.

² Diese Dokumente sind den Fischereiaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

2. Schutz und Nutzung der Fisch- und Krebsbestände

§ 10. Schutz- und Schongebiete (Fischereiverbote)

- ¹ Die Ausübung der Fischerei ist in folgenden Gewässern oder Gewässerstrecken verboten:
- a) In Gewässern mit vorwiegendem Edelfischbestand: vom 1. Oktober bis 15. März;
- In der Dünnern, von der Eisenbahnbrücke in Olten bis zur Einmündung in die Aare;
- c) In der Lüssel, von der südseitigen Einzäunung der Badeanstalt in Breitenbach bis unterkant der Laufenstrassen-Brücke in Breitenbach.
- d) In der Lützel, im Bereich des Areals der "Schloss- und Beschlägefabrik MSL" in Kleinlützel.¹)
- ² In Fischmigrationshilfen (Fischpässe, Umgehungsgerinne) ist das Fangen von Fischen und anderen Wassertieren verboten.
- ³ Vom 1. November bis 31. März ist die Fischerei in der Aare vom Schützenhaus Feldbrunnen bis zum Stauwehr des Kraftwerkes Flumenthal nur vom Ufer aus erlaubt.
- ⁴ Der Regierungsrat kann in Naturreservaten die Fischerei einschränken oder verbieten, wenn andere überwiegende Interessen dies rechtfertigen.

§ 11. Geschützte Arten

Folgende Fischarten, Rundmäuler und Krebse sind geschützt:

- a) Alle Fischarten, welche im Anhang 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993 mit Gefährdungsstatus 0 – 2 bezeichnet sind:
- b) Strömer;
- c) Edel-, Dohlen- und Steinkrebse.

§ 12. Fangmindestmasse und Schonzeiten

¹ Als Mass gilt die Distanz von der Kopfspitze bis zum natürlich ausgebreiteten Schwanzende.

² Gefangene Fische müssen jederzeit zur Kontrolle vorgelegt werden. Die vorgefundenen Fische gelten als in demjenigen Gewässer gefangen, an dem sich der Fischer oder die Fischerin aufhält.

³ Gewässer	Fischart	Fang- mindest- mass	Schonzeit
Aare und Kanäle	Bachforelle	28 cm	01.10. – 15.03.
	Äsche	36 cm	01.01. – 15.05.
	Hecht	45 cm	01.03. – 30.04.
	Felchen	25 cm	01.11. – 31.12.
Emme mit -kanal und Dünnern	Bachforelle	26 cm	01.10. – 15.03.

^{1) § 10} Absatz 1 Buchstabe d angefügt am 26. Oktober 2009.

625.12

³ Gewässer	Fischart	Fang- mindest- mass	Schonzeit
	(übrige Arten wie Aare)		
Alle übrigen			
Gewässer	Bachforelle	22 cm	01.10. – 15.03.
	Äsche	30 cm	01.01. – 15.05.
	(übrige Arten wie Aare)		
Aare Grenzge- wässer AG/SO	Masse und Schonzeiten richten sich nach der Vereinbarung mit dem Kanton Aargau		
Aare Grenzge- wässer BE/SO	Masse und Schonzeiten richten sich nach der Vereinbarung mit dem Kanton Bern		
Birs Grenzge- wässer BL/SO	Masse und Schonzeiten richten sich nach der Vereinbarung mit dem Kanton Basel-Landschaft		

⁴ ...¹)

§ 13. Fangzahlbeschränkung

¹ In der Aare und deren Kanälen, in der Emme und dem Emmekanal und allen Pachtgewässern gelten folgende Fangzahlbeschränkungen pro Tag:

Fischart:	pro Tag		
a) Forellen, Saiblinge	6		
b) Äschen	2		
c) Hechte	5		
d) Felchen	25		
e) Flussbarsche	50		
² In den übrigen Patentgewässern:			
Fischart:	pro Tag		
\ F C '	2		

a) Forellen, Saiblinge 3
b) Äschen 2

§ 14. Zugelassene Fang- und Hilfsgeräte

§ 15. Verwendung von Angelgeräten

³ Die Fischerei ist in Gewässern mit vorwiegendem Edelfischbestand nach dem Erreichen der Maximalfangzahl pro Tag verboten.

 $^{^{4}}$ In Patentgewässern dürfen pro Jahr insgesamt maximal 20 Äschen gefangen werden.

¹ Fische dürfen nur mit Angelgeräten gefangen werden.

² Als Hilfsgeräte dürfen ein Unterfangnetz zur Anlandung gefangener Fische und elektronische Geräte zur Ortung von Fischen eingesetzt werden.

¹ Unter Vorbehalt von Absatz zwei und Absatz drei, dürfen gleichzeitig nur zwei Angelgeräte mit je höchstens zwei Ködern verwendet werden.

^{1) § 12} Absatz 4 aufgehoben am 26. Oktober 2009.

§ 16. Verbotene Fanamethoden und –aeräte

- ¹ In sämtlichen Gewässern ist es verboten, für den Fisch- und Krebsfang:
- a) betäubende, explodierende oder ähnlich schädliche Stoffe sowie elektrischen Strom zu verwenden:
- b) Waffen, Harpunen, Netze, Reusen, Fischgabeln, Schlingen oder chemische Lockmittel zu verwenden;
- c) den Durchzug der Fische durch Anbringen von Gittern oder auf andere Weise zu erschweren oder zu verhindern;
- d) die Abflussverhältnisse von Gewässern zu verändern;
- e) den Fisch mit einem Angelgerät absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fangen;
- f) unter Vorbehalt von Absatz zwei, Angelhaken mit Widerhaken zu verwenden.

§ 17. Köder

Es dürfen alle natürlichen oder künstlichen Köder verwendet werden.

§ 18. Köderfische

Köderfische dürfen nur für den Eigenbedarf mit einer Köderfischreuse oder Köderfischflasche oder einem Angelgerät gefangen werden.

§ 19. Fang von Krebsen und Fischnährtieren

¹ Der Fang von Krebsen und der gewerbsmässige Fang von Fischnährtieren darf nur mit Bewilligung der zuständigen Fachstelle ausgeübt werden.

§ 20. Tierschutzgerechter Umgang mit Fischen und Krebsen

¹ Fische und Krebse dürfen beim Fang, Transport und Hälterung nicht unnötig verletzt, gequält oder sonst geschädigt werden.

² Zum Fang erlaubte Fische (gemäss §§ 11 – 13), welche behändigt werden, sind sofort und vor dem Lösen des Angelhakens zu töten. Wer im Besitz eines Sachkundenachweises ist, darf solche Fische nach dem Fang, anstatt sie sofort zu töten, kurzfristig tiergerecht hältern. Bereits gehälterte Fische dürfen nicht ins Gewässer zurückversetzt werden.

² In Stauseen darf die Hegene mit höchstens fünf Ködern verwendet werden.

³ Mitangler und Mitanglerinnen dürfen nur ein Angelgerät mit einem Köder verwenden.

⁴ Angelgeräte sind bei der Fischereiausübung dauernd zu beaufsichtigen.

² Wer im Besitz eines Sachkundenachweises ist, darf für die Hegenenfischerei in Stauseen und die Schleppangelfischerei vom Boot aus Angelhaken mit Widerhaken verwenden.

² Das Verwenden von lebenden Köderfischen ist verboten.

³ Es dürfen, mit Ausnahme der Regenbogenforelle, nur einheimische und nicht geschützte Fische als Köderfische verwendet werden.

² Die zuständige Fachstelle bezeichnet die zulässigen Fanggeräte und kann weitere Schutzmassnahmen für Krebse und Fischnährtiere erlassen.

³ Der Fang markierter Fische ist der zuständigen Fachstelle zu melden.

625.12

§ 21. Zurückversetzen von Fischen

¹ Geschützte Fische oder Fische, die während der Schonzeit gefangen werden respektive das Fangmindestmass nicht erreichen, sind mit nasser Hand von der Angel zu lösen und schonend ins Gewässer zurückzuversetzen.

² Der Angelplatz ist so zu wählen, dass geschonte Fische unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht angelandet und ins Gewässer zurückversetzt werden können.

³ Wenn der Angelhaken nicht ohne weitere Verletzung des Fisches gelöst werden kann, ist er abzuschneiden.

§ 22. Sonderfänge

¹ Die zuständige Fachstelle kann im Interesse der Fischerei und der Erhaltung der Artenvielfalt Sonderfänge bewilligen oder durchführen, insbesondere:

- a) zur Laichgewinnung;
- b) zur Bewirtschaftung von Aufzuchtgewässern;
- c) zur Bekämpfung von Krankheiten;
- d) zur Bestandesregulierung;
- e) zur Bestandesbergung bei Baustellen im Gewässer;
- f) zur Grundlagenbeschaffung:
- g) zur Entfernung nicht einheimischer oder standortfremder Fische und Krebse:
- h) im Falle plötzlich auftretender Ereignisse wie Gewässerverschmutzungen, Abtrocknungen oder Hochwasser.
- ² Für Sonderfänge kann die zuständige Fachstelle verbotene Fangmethoden bewilligen.

§ 23. Fischfang- und Besatzstatistik

¹ Alle Fischereiberechtigten haben eine Fangstatistik nach den Vorgaben der zuständige Fachstelle zu führen.

² Die zuständige Fachstelle führt eine kantonale Fang- und Besatzstatistik und regelt das Meldeverfahren.

§ 24. Haltung von Fischen und Krebsen in privaten Gewässern

In privaten Gewässern sowie Biotopen, welche über einen direkten Zuoder Abfluss mit einem anderen Oberflächengewässer in Verbindung stehen, dürfen Fische und Krebse nur mit Bewilligung der zuständige Fachstelle gehalten werden.

§ 25. Bewirtschaftung

¹ Die zuständige Fachstelle erlässt für alle Regalgewässer einen Besatzplan über Art, Alter, Menge und Herkunft der einzusetzenden Fische und Krebse.

² Sie kann überdies für alle Gewässer Besatzmassnahmen anordnen, einschränken, verbieten oder der Bewilligungspflicht unterstellen.

3. Zuständigkeit und Vollzug

§ 26. Vollziehende Behörden

Das Volkswirtschaftsdepartement ist das zuständige Departement.

² Die Abteilung Jagd und Fischerei des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei ist die zuständige Fachstelle.

³ Die Fachstelle ernennt die kantonalen und freiwilligen Fischereiaufseher und Fischereiaufseherinnen.

§ 27. Fischereiaufsicht

¹ Die Fischereiaufsicht wird ausgeübt durch:

- a) den Fischereiverwalter oder die Fischereiverwalterin;
- b) die kantonalen Fischereiaufseher und Fischereiaufseherinnen:
- c) die Gemeinde- und Kantonspolizei;
- d) die freiwilligen Fischereiaufseher und Fischereiaufseherinnen;
- e) die Pächter oder Pächterinnen der Fischgewässer.
- ² Die Fischereiaufsichtsorgane a bis c haben polizeiliche Rechte und Pflichten.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung ist die Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz vom 19. Dezember 1978¹) aufgehoben.

§ 29. Inkrafttreten²)

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Vorbehalten bleiben das Einspruchsrecht des Kantonsrats und die Genehmigung durch den Bund.

Die Einspruchsfrist ist am 27. November 2008 unbenutzt abgelaufen.

Vom Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK am 6. Oktober 2008 genehmigt.

Publiziert im Amtsblatt vom 5. Dezember 2008.

³ Rechte und Pflichten der freiwilligen Fischereiaufseher oder -aufseherinnen sowie der Pächter und Pächterinnen regelt die zuständige Fachstelle.

¹) BGS 625.12.

⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

^{- 26.} Oktober 2009 am 1. Februar 2010.